Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG • Bad Meinberger Straße 1 • 32760 Detmold

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Stichwort „Produktivitätsfaktor Gas"
Postfach 8001
53105 Bonn

bearbeitet von mos
Unser Zeichen
Durchwahl 05231 98085-580
Fax 05231 98085-519
E-Mail Cordula.Moshage@swlws.de
www.stadtwerke-lippe-weser-service.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 03. April 2017

per E-Mail: produktivitaetsfaktor@bnetza.de

Konsultation zur „Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung"
Ihr Zeichen: Az. BK4-17-004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Veröffentlichung in o.a. Sache. Die aktuelle Fassung des Beschlussentwurfes und der dazugehörigen Anlage sowie das von Ihnen beabsichtigte Vorgehen im Festlegungsverfahren begegnen nach unserer Auffassung erheblichen Bedenken, die wir Ihnen hiermit gern erläutern möchten:

I. Grundsätzliche Kritik an der beabsichtigten Festlegung

Zunächst ist bedauerlich, dass Sie diese Datenabfrage Ende des ersten Quartals 2017 konsultieren, obgleich bereits bis Mitte des Jahres der generelle sektorale Produktivitätsfaktor (im Folgenden GSP) ermittelt und festgelegt werden müsste, damit zum 15.10.2017 die vorläufigen Preisblätter mit den Netzentgelten veröffentlicht werden können.

Die möglichen Methoden zur Ermittlung eines GSP sind den Regulierungsbehörden seit Jahren bekannt. Mit der von Ihnen beabsichtigten Datenabfrage wird folglich ein umfangreicher und komplexer Prozess zu einem Zeitpunkt angestoßen, zu dem bereits die endgültige Entscheidung über den GSP als solchen getroffen sein müsste.

Offensichtlich wegen dieser verkürzten Zeitläufe setzen Sie nun Fristen fest, die nach unserem Ermessen nicht eingehalten werden können.

Insbesondere laufen zum 30.06.2017 eine Vielzahl von regulatorischen Fristen aus, die erhebliche Handlungserfordernisse begründen. In den Unternehmen sind regelmäßig die gleichen Mitarbeiter mit diesen Fragestellungen beschäftigt; so ist es auch bei uns.

Neben unseren Pflichten als Netzbetreiber sind wir zusätzlich als Dienstleister für weitere vier Gasnetzbetreiber im Bereich Regulierungsmanagement tätig.

Auf Grund der verkürzten Zeitläufe ist es uns nicht mehr möglich, unser Unternehmen mit dem fachlich ausgebildeten Personal auszustatten, das für die **fristgerechte** Abarbeitung sämtlicher Prozesse notwendig ist.

Neben dem großen Zeitdruck sehen wir aber auch erhebliche Unschärfen bei der beabsichtigten Datenabfrage, z.B. bei den Definitionen. Dies und die nur teilweise im Unternehmen vorhandenen Daten lassen uns ernsthaft Ergebnisse fürchten, die zu keiner rechtssicheren und angemessenen Festlegung eines GSP führen werden.

Schließlich bleibt uns unverständlich, welche Aussagen aus den geforderten Daten abgeleitet werden sollen. Neben Netzübertragungen und Veräußerungen von Netzbetreibern bzw. Netzteilen ist es in den vergangenen zehn Jahren regelmäßig auch zu Umstrukturierungen in den einzelnen Unternehmen gekommen. Aufgrund der abgefragten Daten würde daraus ein inkonsistentes Bild entstehen, das eher Rückschlüsse auf die in den einzelnen Jahren jeweils aktuelle Struktur der Netzbetreiber, nicht jedoch auf allgemeine Bezugsgrößen mit Blick auf die vorhandenen Indexreihen zulassen dürfte. Es bleibt leider offen, wie Sie dieses massive Problem der beabsichtigten Datenabfrage eingrenzen wollen.

II. Verhältnismäßigkeit der Datenabfrage

Neben unserer grundsätzlichen Kritik an der Vorgehensweise und Auslegung des Prozesses meinen wir, dass die Abfrage der im Erhebungsbogen geforderten Daten auch nicht verhältnismäßig ist.

Dies bestätigt zum einen Ihre Begründung zum Festlegungsentwurf. Danach sei die Datenabfrage deswegen als verhältnismäßig einzustufen, weil „im Wesentlichen" Daten eingefordert würden, die den Netzbetreibern aus den Jahresabschlüssen zur Verfügung stehen. So ist es aber nicht. Die beabsichtigte Datenabfrage löst in erheblichem Maße Aufwand aus. Überwiegend sind die von Ihnen abgefragten Angaben nicht den Jahresabschlüssen entnehmbar. Es müssen Daten teilweise gänzlich neu ermittelt werden. Einige von ihnen sind vermutlich gar nicht mehr ermittelbar.

Zum anderen fragen Sie auch Daten von vorherigen Netzbetreibern ab, die regelmäßig tatsächlich unmöglich zu beschaffen sind. Sofern diese nicht gerade zufällig bei einem Rechtsnachfolger bzw. Netzübernehmer vorliegen, fehlt es an einer vertraglichen Verpflichtung bzw. korrespondierend hierzu an einem Anspruch, die abgefragten Daten nunmehr von dritten Unternehmen einzufordern. Und auch der Dritte müsste, wenn er zur Kooperation bereit wäre, aufwändige Arbeiten unternehmen, um die Daten zusammenzustellen. Denn natürlich sind auch diese nicht dem/seinem Jahresabschluss zu entnehmen.

Schließlich ist die Datenabfrage für Unternehmen im vereinfachten Verfahren schon nach der Anreizregulierungsverordnung, ARegV, selbst unverhältnismäßig. Im Zuge ihrer Novellierung wurde in § 9 Abs. 3 Satz 2 klargestellt, dass die BNetzA bei der Ermittlung des GSP auf die Verwendung der Daten von Netzbetreibern verzichten kann, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 ARegV teilnehmen. Dazu heißt es in der Verordnungsbegründung:

> *„Das vereinfachte Verfahren wurde eingeführt, um kleine Netzbetreiber vor bürokratischem Aufwand zu schützen. Je nach Umfang der notwendigen Daten würde eine Berücksichtigung dieser*

Unternehmen bei der Ermittlung des Produktivitätsfaktors jedoch bürokratischen Aufwand bedeuten, der den des Effizienzvergleichs übersteigt, an dem diese Unternehmen nicht teilnehmen müssen"

(BR-Drs. 296/16, S. 34).

III. Abschließende Bitte

Wegen der zahlreichen, ganz erheblichen Probleme, die mit der beabsichtigten Datenabfrage verbunden sind und wegen der vermutlich überschaubaren Ergebnisse, die eine solche Abfrage wird liefern können, bitten wir Sie dringend, Ihre Pläne kritisch zu hinterfragen.

Selbstverständlich sind wir gern bereit, die Bundesnetzagentur in diesem Prozess aktiv zu unterstützen. Allerdings müssen wir – auch mit Blick auf die Effizienz unseres Netzbetriebs und den unserer Mandanten – darauf hinweisen, dass in erheblichem Umfang Kapazitäten in unserem Unternehmen für Aufgaben beansprucht würden, die zu damit nicht im Verhältnis stehenden Ergebnissen führen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG

Uwe Franzmeyer

i.V. Cordula Moshage